

Entwurf für ein Konzept zur Organisation eines Entwicklungs-, Beratungs- und Unterstützungssystem

Der Schulhauptpersonalrat hat in den letzten Jahren wiederholt eingefordert, ein umfassendes Konzept für das Beratungs- und Unterstützungssystem der Eigenverantwortlichen Schule zu entwickeln. Mit dem Konzept für die Organisation eines Entwicklungs-, Beratungs- und Unterstützungssystems wird nun ein Teilbereich beschrieben, der in das noch ausstehende Konzept einzubinden sein wird. Die in dem Entwurf beschriebenen Leistungen, Zugänge und Bewilligungsverfahren berücksichtigen somit zurzeit weder die zukünftige Struktur des Beratungs- und Unterstützungssystems und der Landesschulbehörde noch die Organisation der Fort- und Weiterbildung.

Generell positiv bewertet der Schulhauptpersonalrat, dass der vorliegende Entwurf Schulen und Ratsuchenden die Nutzungsmöglichkeiten und –bedingungen transparenter macht, als es zurzeit noch die Regel ist. Der Schulhauptpersonalrat begrüßt darüber hinaus die Festlegung, dass der direkte und Einzelfall bezogene vertrauliche Zugang zu den kostenfreien Leistungen des staatlich vorgehaltenen Beratungs- und Unterstützungssystems allen an Schule Beteiligten erhalten bleiben soll.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes nimmt der Schulhauptpersonalrat wie folgt Stellung:

□ Es ist sinnvoll, die für die Schule zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten über das Beratungsbegehren zu informieren. Der Schulhauptpersonalrat begrüßt, dass dem Wunsch der Schule im Regelfall zugestimmt werden soll. In den Einzelfällen, in denen eine kritische Überprüfung des Beratungsgesuchs geboten erscheint, muss ein frühzeitiges Einbinden der Schule gewährleistet werden.

□ Offen bleibt in dem vorliegenden Entwurf, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die vorhandenen Ressourcen sowohl über das Haushaltsjahr als auch im Hinblick auf einen besonderen Bedarf, wie z. B. für Schulen mit Nachinspektion, zu verteilen. Ist eine Steuerung durch Prioritätensetzung geplant? Und wenn ja, von wem werden diese Prioritäten gesetzt?

□ Vorgesehen ist, dass eine Fachberaterin bzw. ein Fachberater den Beratungsauftrag nach Kontaktaufnahme auch ablehnen kann. Diese Möglichkeit muss auch für die Schulen bestehen, ohne dass mit einer solchen Ablehnung ein Abweisen des Beratungsgesuchs verbunden ist.

□ Der Schulhauptpersonalrat begrüßt, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Schulpsychologie nicht auf die Systemberatung reduziert wird und die Einzelfallberatung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten weiterhin vorgesehen ist. Notwendig hierfür ist jedoch eine deutliche Ausweitung der schulpsychologischen Beratung. Zu bedenken ist in dem Zusammenhang, nach welchen regionalen und fachlichen Kriterien die Zuständigkeiten festgelegt und in der Angebotsunterbreitung veröffentlicht werden, damit die Bearbeitungszeit für falsch geleitete Beratungsgesuche gering gehalten werden kann. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme über ein Internetportal eine größere Zahl von Ratsuchenden zur Folge haben dürfte und der Bedarf entsprechend anzupassen ist. Ein überlastetes Unterstützungs- und Beratungssystem ist der Sache nicht dienlich und entwertet das Konzept.

□ Hinsichtlich der geplanten Einpassung des Arbeitsschutzes gilt es, die besonderen Bedingungen dieses Bereiches zu berücksichtigen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten ebenso wie andere Berater und Beraterinnen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht auf der Grundlage von Erlassen zur Qualitätssicherung von Schulen, sondern auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Der Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit ist gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Mit Erlass „*Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)*“ vom 12.05.2004 wurde gemäß ArbSchG §13 Schulleiterinnen und Schulleitern die Verantwortung für die Pflichten des Arbeitgebers übertragen. Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird aufgrund der Gesamtverantwortung des Landes Niedersachsen als Arbeitgeber gemäß ArbSchG ein Beratungssystem zur Verfügung gestellt. Dieses Beratungssystem gründet sich auf das mit dem Schulhauptpersonalrat vereinbarte „*Konzept des Niedersächsischen Kultusministeriums*“

zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes im öffentlichen Schulbereich“. Eine Subsumierung unter den Bereich der Fachberaterinnen und Fachberater, wie es im vorliegenden Konzept insbesondere unter dem Punkt 6 beschrieben ist, ist aus Sicht des Schulhauptpersonalrates nicht sachgerecht. Die unter 6.2 beschriebenen Steuerungskonzepte sind mit dem Konzept des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an öffentlichen Schulen nicht kompatibel. Auch wird eine gemeinsame Haushaltsposition für Entwicklung, Beratung und Unterstützung der besonderen gesetzlichen Grundlage des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht gerecht und deshalb vom Schulhauptpersonalrat abgelehnt.

Für die Berater und Beraterinnen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist ein Internetportal erstellt worden, das auf die besonderen Bedürfnisse dieses Bereiches abgestimmt ist. Ob ein gemeinsames Portal sinnvoll und möglich ist, müsste geprüft werden. Eine Weiterleitung von Beratungsanfragen an Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Suchtberatung und Fachkräfte für Arbeitssicherheit an schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten und die zuständigen Schuldezernentinnen und Schuldezernenten ist weder sinnvoll noch entspricht dies den gesetzlichen Grundlagen. Für diesen Bereich ist die im Konzept ausgeführte Abfolge eines Genehmigungsverfahrens deshalb nicht akzeptabel.

Abschließend ist festzustellen, dass Arbeitspsychologen und -psychologinnen, Arbeitsmediziner und -medizinerinnen, Suchtberater und -beraterinnen sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit für die Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern nicht zuständig sind. Dazu sind zudem die nach ASiG und GUV-A V 6/7 bereitgestellten Ressourcen nicht ausreichend.

Überlegenswert ist aus Sicht des Schulhauptpersonalrates, wie vorgeschlagen in jedem Standort der LSchB, in dem auch die Fachdezernate GHRFöS vertreten sind, ein Fachdezernat für den Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz anzusiedeln. Der Bereich sollte aber auf jeden Fall in jedem Hauptstandort vertreten sein. Die Garantie der „fachlichen Unabhängigkeit“ ist laut ArbSchG auch den Fachkräften für Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

Wir bitten Sie, diese Aspekte bei der Überarbeitung des Konzeptes für die Organisation eines Entwicklungs-, Beratungs- und Unterstützungssystems zu berücksichtigen und verweisen vorsorglich auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Einbindung der Personalvertretungen bei der Einrichtung der geplanten Datenbank.